VG München, Urteil v. 15.10.2026 – M 27 K 25.2423

Titel:

Ausweisung, Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, Generalpräventive Gründe, Spezialpräventive Gründe, Abschiebungsanordnung, Wiederholungsgefahr, Generalprävention, Interessenabwägung, Gesundheitsprüfung, Verwaltungsakt

Normenketten:

AufenthG § 53
AufenthG § 54 Abs. 1 Nr. 1
AufenthG § 54 Abs. 2 Nr. 1

Schlagworte:

Ausweisung, Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse, Generalpräventive Gründe, Spezialpräventive Gründe, Abschiebungsanordnung, Wiederholungsgefahr, Generalprävention, Interessenabwägung, Gesundheitsprüfung, Verwaltungsakt

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. De Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ode Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Der Kläger begehrt Rechtsschutz gegen eine Ausweisungsentscheidung, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot sowie eine Abschiebungsanordnung.

2
Der vermutlich 1999 geborene Kläger ist somalischer Staatsangehöriger, am 9. Oktober 2017 nach Deutschland eingereist und beantragte am 21. November 2017 Asyl. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13. Dezember 2017 wurde der Asylantrag des Klägers vollumfänglich abgelehnt. Die Abschiebung nach Somalia wurde angedroht. Die hiergegen am 29. Dezember 2017 erhobene Klage wurde mit Urteil vom 7. September 2018 durch das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg abgewiesen.

3
Der Kläger wurde mehrfach zur Passbeschaffung aufgefordert, aufgrund fehlender Reisedokumente erhielt er fortlaufend Duldungen gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG.

4
Am 6. Juli 2020 informierte eine Betreuerin des Klägers darüber, dass sie zur vorläufigen Betreuerin bestellt wurde.

5
Laut Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 17. April 2025 wurde der Kläger u.a. am 10. April 2018 wegen Diebstahls in zwei Fällen und am 24. April 2018 wegen Urkundenfälschung zu 40 bzw. 90 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt, wobei am 31. August 2018 nachträglich eine Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen gebildet wurde. Am 18. Juli 2019 wurde der Kläger hiernach wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt.

6

Mit Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24. November 2020, rechtskräftig seit 2. Dezember 2020, wurde der Kläger wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten verurteilt.

7
Mit Schreiben vom 4. Februar 2021 hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ausweisung an. Im Schreiben vom 9. Februar 2021 führte der Kläger aus, dass er in Deutschland bleiben wolle. Er habe in Somalia viele Probleme. Seine Straftaten täten ihm leid. In anderen Schreiben äußerte er sich dahingehend, dass er Deutschland verlassen wolle.

8
Mit Bescheid vom 5. Juli 2022 sah die Staatsanwaltschaft Ingolstadt von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24. November 2020 zum Zeitpunkt der Abschiebung des Klägers ab. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 9. November 2022 wurde festgestellt, dass die Führungsaufsicht nicht entfällt. Die Höchstdauer von 5 Jahren wurde nicht gekürzt.

9
Am 18. November 2022 wurde der Kläger aus der Haft entlassen und reiste in der Folge entgegen seiner Auflagen in die Niederlande aus. Es findet sich ein Schreiben vom 9. Februar 2023 eines luxemburgischen Traumatologen in den Akten. Der Kläger wurde zurück nach Deutschland überführt und befand sich seit 24. Februar 2023 wieder in Haft.

10
Mit Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 12. Juni 2023, rechtskräftig seit 1. August 2023, wurde der Kläger wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 19. Juni 2023 wurde der Kläger wegen tätlichen Angriffs aus Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die abgeurteilten Taten fanden in Haft statt.

11
Am 25. März 2024 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, der mit Bescheid vom 23. April 2024 als unzulässig abgelehnt wurde. Mit Gerichtsbescheid des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg vom 18. September 2024 wurde die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

12
Mit Schreiben vom 27. Januar 2025, ausgehändigt am 28. Januar 2025, hörte die Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ausweisung sowie zur Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf maximal zehn Jahre an. Er äußerte sich nicht.

13
Mit Bescheid der Beklagten vom 7. April 2025 wurde der Kläger aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Ziffer 1). Die Abschiebung unmittelbar aus der Haft heraus nach Somalia wurde angeordnet. Die Abschiebung könne auch in einen anderen Staat erfolgen, in den der Kläger zur Einreise berechtigt sei oder der zur Rücknahme des Klägers verpflichtet sei. Die Abschiebung werde vollzogen, sobald die Vollstreckungsbehörde nach Erfüllung des Strafanspruches des Staates von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe zugunsten der Abschiebung gemäß § 456a StGB absehe, frühestens jedoch eine Woche nach Zustellung des Bescheides. Für den Fall, dass die Abschiebung aus der Haft nicht durchführbar sein sollte, wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland unverzüglich freiwillig zu verlassen (Ziffer 2). Gegen den Kläger wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet, das auf die Dauer von zehn Jahren ab Ausreise bzw. Abschiebung aus dem Bundesgebiet befristet wurde (Ziffer 3).

14
Zur Begründung der Ausweisung nahm die Beklagte insbesondere auf einen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 17. März 2025, auf das Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24. November 2020, auf das Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 12. Juni 2023 sowie auf das Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 19. Juni 2023 Bezug. Gefährliche Körperverletzung, tätliche Angriffe und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Diebstahl und Sachbeschädigung stellten schwere Straftaten dar. Es seien sowohl die Tatbestandsvoraussetzungen § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG als auch des § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt. Das Ausweisungsinteresses

sei noch aktuell und nicht verbraucht. Es läge weder ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 1 AufenthG noch ein schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 2 AufenthG vor, insbesondere bestünden keine familiären Bindungen im Bundesgebiet. Auch losgelöst von der gesetzlichen Typisierung sei kein Bleibeinteresse des Klägers ersichtlich. Die Ausweisung des Klägers sei aus generalpräventiven Gründen in Anbetracht der Schwere der Anlasstaten und dem Umstand der Tatbegehungen auch unter Berücksichtigung der Lebensumstände des Klägers nicht unverhältnismäßig. Ferner sei der Ausweisungszweck beim Kläger auch die Spezialprävention, da von einer konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen sei. Die persönlichen Interessen des Klägers würden insbesondere von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GRCh geschützt. Der Kläger sei ledig, das Bestehen von weiteren familiären Bindungen sei nicht ersichtlich. Auf den Status eines sogenannten faktischen Inländers könne er sich aufgrund der noch sehr kurzen Aufenthaltsdauer nicht berufen, es habe nur eine sehr geringe soziale Verfestigung und keinerlei berücksichtigungsfähige Verwurzelung im Bundesgebiet stattgefunden. Im Rahmen einer Abwägung überwiege das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Klägers eindeutig. Der Kläger sei seit Eintritt der Rechtskraft des ablehnenden Asylbescheids am 26. Oktober 2018 zur Ausreise verpflichtet. Der Ausreiseaufforderung sei er nicht nachgekommen, so dass die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung am 26. November 2019 eintrat. Einer erneuten Abschiebungsandrohung bedürfe es nicht. Die Abschiebung stützte sich auf § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 59 Abs. 5 AufenthG bedürfe es keiner gesonderten Fristsetzung, da die dem Kläger gewährte Ausreisefrist längst abgelaufen und eine Abschiebung direkt aus der Haft heraus beabsichtigt sei. Es seien weder Gründe, die eine Abschiebung nach Somalia gemäß § 60 AufenthG verbieten oder hindern würden, noch Duldungsgründe nach § 60a AufenthG noch mögliche Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 AufenthG ersichtlich. Unter Berücksichtigung der sicherheitsrechtlichen Erwägungen sowie unter Würdigung der persönlichen Belange des Klägers, die zu seinen Gunsten in Betracht gezogen würden, erscheine eine Reduzierung der aus sicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten festgesetzten Dauer von 10 Jahren des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht erforderlich und werde daher beibehalten.

15
Der Kläger hat am 22. April 2025 Klage erhoben. Er trägt vor, dass er aufgrund des Bürgerkriegs nicht nach Somalia abgeschoben werden könne. Er sei Flüchtling und hier aufgewachsen.

16
Die Beklagte übersandte am 12. Juni 2025 eine Haftzeitübersicht sowie eine Stellungnahme der JVA S. vom 10. Juni 2025, aus der sich ergibt, dass es während des Aufenthalts des Klägers in der JVA ... zu zwölf Disziplinarverfahren gekommen sei, bei denen unter anderem insgesamt 38 Tage Arrest angeordnet worden seien. In der JVA S. habe bislang nicht disziplinarisch gegen den Inhaftierten vorgegangen werden müssen. Es wird aggressives Verhalten des Klägers beschrieben und von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgegangen. Außerdem zeige der Kläger psychisch auffälliges Verhalten.

17
Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2025 legte die Beklagte die Akten vor und beantragt,

18
die Klage abzuweisen.

19
Die Klage sei unbegründet. Die Beklagte verweist auf die Rechtsausführungen im streitgegenständlichen Bescheid.

20
Die ehemalige Betreuerin des Klägers wurde im gerichtlichen Verfahren eingebunden und äußerte sich mit Schreiben vom 10. Juli 2025 dahingehend, dass der Kläger selbst in der Lage sei, seine Wünsche, seinen Willen und Belange zu äußern. Sie habe einen Antrag auf Betreuerwechsel gestellt.

21
Nach seiner Haftentlassung am 7. August 2025 wurde gegen den Kläger gemäß verschiedener Mitteilungen der jeweiligen Polizeiinspektionen aufgrund einer Vielzahl unterschiedlicher Delikte ermittelt.

22
Mit Schreiben vom 19. Oktober 2025 brachte der Kläger im Klageverfahren weiter vor, dass er nach Deutschland gekommen sei, um Asyl zu beantragen und Schutz zu suchen, nicht um Probleme mit der

Polizei oder anderen Behörden zu haben. Er sei ungerecht behandelt worden. Er bitte um eine faire und schnelle Klärung seines Falles. Er wolle entweder eine klare Entscheidung erhalten, damit er in Deutschland bleiben und arbeiten dürfe oder er wolle die Möglichkeit bekommen, in sein Heimatland zurückzukehren.

23
Seit 2. Januar 2026 befand sich der Kläger aufgrund des Verdachts einer Beteiligung an einem Raubüberfall wieder in Haft. Mit Haftbefehl vom 13. Februar 2026 wurde der Kläger wegen versuchten Totschlags vorläufig inhaftiert. Am 8. April 2026 wurde er gemäß § 126a StPO einstweilig in einer Klinik für Forensische Psychiatrie untergebracht, wo er sich seither befindet.

24
Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 wurde der Betreuerausweis des derzeitigen Betreuers für den Kläger übersandt. Hieraus ergibt sich, dass kein Einwilligungsvorbehalt besteht.

25
Mit Schreiben vom 16. April 2026, 15. Mai 2026, 30. Mai 2026, 6. Juli 2026 und vom 10. September 2026 trug der Kläger im Klageverfahren vor, dass er Asyl und eine Aufenthaltserlaubnis benötige. Er lebe seit langem in diesem Land und habe die Sprache gelernt. Er sei oft ungerechtfertigt inhaftiert worden und hätte viele Fehler gemacht. Dafür bitte er um Verzeihung. Er sei außerdem in diesem Land psychisch erkrankt und befinde sich derzeit in psychiatrischer Behandlung. Er habe Verletzungen, die ihm von somalischen Terroristen und afrikanischen Banditen zugefügt worden seien. Er sei außerdem von den Sicherheitskräften dieses Landes angegriffen worden. Er habe seine Zähne verloren, sein Arm sei gebrochen und sein Nerv an der rechten Hand sei nicht sehr gut. Er mache sich größte Sorgen um seine Familie, die sich als Flüchtlinge in einer schwierigen Lage befänden. Er habe mehrere anhängige Klagen und viele Anzeigen, aber niemand habe etwas gemacht. Die Vorfälle vom 1. Oktober 2023, Januar 2024, Februar 2024, 28. August 2025, 18. September 2025 und vom 17. Dezember 2025 hätten sich anders zugetragen als dokumentiert sei. 2024 sei er außerdem Opfer einer gefährlichen Körperverletzung eines anderen Gefangenen der JVA ... geworden. Am 17. Januar 2025 sei er Opfer einer gefährlichen Körperverletzung von zwei Gefangenen der JVA A. geworden. Er legte einen Arztbrief vom 15. Mai 2025 vor, der bestätigt, dass der Kläger an einer paranoiden Schizophrenie leidet.

26
Am 15. Oktober 2026 fand die mündliche Verhandlung statt. Mit Beschluss vom selben Tag wurde der Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe vom 13. Juli 2026 abgelehnt. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger, dass er sich mit seiner Klage gegen den Ausweisungsbescheid der Beklagten wende und beantragt sinngemäß,

27
den Bescheid der Beklagten vom 7. April 2025 aufzuheben.

28
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung und auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

29
Soweit die Klage zulässig ist, ist sie unbegründet.

30
1. Soweit sich die Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids richtet, ist sie bereits unzulässig.

31
1.1. Bei Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids handelt es sich nicht um einen mit der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO angreifbaren Verwaltungsakt, da sie keine eigenständige Regelungswirkung beinhaltet. Denn die Beklagte hat in Ziffer 2 ausdrücklich nicht (erneut) die Abschiebung angedroht, sondern sich auf die bestandskräftige Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 13. Dezember 2017 berufen. Entsprechend hat die Beklagte den Kläger im Schreiben

vom 27. Januar 2025 auch nur zur beabsichtigten Ausweisung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, nicht jedoch zum Erlass einer Abschiebungsandrohung angehört. Sie hat in Ziffer 2 des Bescheids lediglich die Abschiebung aus der Haft heraus angekündigt, womit keine Regelungswirkung i.S.d. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG verbunden ist. Für eine ausnahmsweise Annahme eines Regelungscharakters besteht vorliegend kein Raum (vgl. zu diesen Fällen VG Augsburg, U.v. 21.11.2018 – Au 6 K 18.839 – juris Rn. 44). Denn es gibt bereits eine bestandskräftige Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamts vom 13. Dezember 2017, in der auch der Zielstaat Somalia bestimmt wurde und es sind keine neuen Umstände eingetreten, die im Zweifelsfall die Feststellung des Fortbestands der Abschiebungsandrohung aus 2017 erfordern würden, so dass kein Bedarf für eine eigenständige Regelung bestand. Aus den Ausführungen in und zu Ziffer 2 des Bescheids ergibt sich, dass die Beklagte auch keine entsprechende Regelung getroffen hat.

32
Bei der Aufforderung zur freiwilligen Ausreise in Absatz 2 der Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids handelt es sich ebenfalls nicht um einen mit der Anfechtungsklage angreifbaren Verwaltungsakt, da es sich um einen bloßen Hinweis auf die bereits kraft Gesetzes bestehende Ausreisepflicht nach § 50 Abs. 1 AufenthG handelt.

33
1.2. Selbst wenn der Ziffer 2 des angegriffenen Bescheids eine Regelungswirkung im Sinne einer Abschiebungsandrohung zukommen würde und man die Anfechtungsklage auch insoweit als zulässig erachten würde, wäre sie unbegründet, da Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheids rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Die Abschiebung durfte gemäß § 59 Abs. 1 AufenthG angedroht werden. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG wurden in den bestandskräftigen Bescheiden des Bundesamts vom 13. Dezember 2017 und vom 23. April 2024 nicht festgestellt und sind auch sonst nicht offenbar. Ferner stehen einer Abschiebung weder das Kindeswohl noch familiäre Bindungen noch der Gesundheitszustand des Klägers entgegen. Insbesondere wurde die Vermutung aus § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, nicht i.S.d. § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG widerlegt. Weder das Schreiben des luxemburgischen Traumatologen vom 9. Februar 2023 noch der vom Kläger vorgelegte Arztbrief vom 15. Mai 2025, in dem die Diagnose der paranoiden Schizophrenie bestätigt wird, erfüllen die inhaltlichen Voraussetzungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG, insbesondere sind aus ihnen nicht die Folgen ersichtlich, die sich aus der krankheitsbedingten Situation für den Kläger voraussichtlich ergeben (zu den Anforderungen an die qualifizierte ärztliche Bescheinigung Dollinger in: Bergmann/Dienelt, AuslR, 15. Aufl. 2025, § 60a AufenthG, Rn. 52 ff.). Zwar ist der Kläger offenbar an paranoider Schizophrenie erkrankt. Allerdings ist weder glaubhaft gemacht noch sonst offenbar, dass die Abschiebung deshalb eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Kläger bedeuten würde (vgl. BayVGH, B.v. 9.5.2017 – 10 CE 17.750 – juris Rn. 3; B.v. 28.11.2022 – 10 CE 22.2250 – juris Rn. 8). Der weitere Vortrag des Klägers, dass er seine Zähne verloren habe, sein Arm gebrochen sei und er Probleme mit dem Nerv an seiner rechten Hand habe, begründet ebenso wenig der Abschiebung entgegenstehende gesundheitliche Gründe.

34
2. Im Übrigen ist die Anfechtungsklage gegen den streitgegenständlichen Bescheid zwar zulässig, aber unbegründet, da der Bescheid im Übrigen rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

35
2.1. Die Ausweisungsverfügung in Ziffer 1 des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtmäßig, insbesondere verhältnismäßig, und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

36
Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls – nach Abs. 2 insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder einem anderen aufnahmebereiten Staat, die Folgen seiner Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat – vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise

(insbesondere nach den vertypten Ausweisungsinteressen gemäß § 54 AufenthG) mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet (insbesondere nach den vertypten Bleibeinteressen gemäß § 55 AufenthG) ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Ausweisungsentscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (stRspr, vgl. etwa BVerwG, U.v. 16.12.2021 – 1 C 60.20 – juris Rn. 15). Die gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG erforderliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts fort. Die Kammer folgt in Anwendung von § 117 Abs. 5 VwGO der Begründung des streitgegenständlichen Bescheids und sieht von einer weiteren Darstellung der Gründe ab. Lediglich zusammenfassend und ergänzend wird ausgeführt:

37
Da das Asylverfahren des Klägers erfolglos und unanfechtbar abgeschlossen ist, steht § 53 Abs. 4 Satz 1 AufenthG der Ausweisung nicht entgegen. Bei einer spezialpräventiven Ausweisungsentscheidung und ihrer gerichtlichen Überprüfung haben Ausländerbehörden und Verwaltungsgerichte eine eigenständige Prognose zur Wiederholungsgefahr zu treffen (stRspr, vgl. z.B. BVerwG, U.v. 15.1.2013 – 1 C 10.12 – juris Rn. 18). Bei der Prognose, ob die Wiederholung vergleichbarer Straftaten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht, sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Höhe der verhängten Strafe, die Schwere der konkreten Straftat, die Umstände ihrer Begehung, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts sowie die Persönlichkeit des Täters und seine Entwicklung und Lebensumstände bis zum maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt. Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (BayVGH, U.v. 12.10.2020 – 10 B 20.1795 – juris Rn. 28 m.w.N.). Hieran gemessen geht vom Kläger zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung aufgrund der Häufigkeit und Schwere seiner begangenen Delikte, die mit Freiheitsstrafen geahndet wurden, eine konkrete Wiederholungsgefahr aus. Mit Urteil des Amtsgerichts Amberg vom 19. Juni 2023 wurde der Kläger wegen tätlichen Angriffs aus Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 12. Juni 2023 wurde der Kläger wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Mit Urteil des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24. November 2020 wurde er wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten verurteilt. An den diesen Urteilen zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen bestehen keine Zweifel. Überdies wurde der Kläger schon vor diesen drei Verurteilungen in erheblichem Maße straffällig. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 17. April 2025 weist drei weitere Vorverurteilungen aus dem Zeitraum April 2018 bis Juli 2019 aus, wonach der Kläger wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Sachbeschädigung jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden war, wobei in zwei Fällen eine nachträgliche Gesamtstrafe gebildet wurde. Jede Aburteilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe vor Bescheiderlass genügt schon für sich genommen zur Bejahung einer erheblichen, vom Kläger ausgehenden Wiederholungsgefahr. Des Weiteren lässt sich in der Gesamtschau der den drei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen zu Grunde liegenden Taten ein erhebliches Aggressions- und Gefährdungspotenzial des Klägers erkennen. Die Taten waren von einer hohen kriminellen Energie geprägt. Offenbar hat sich der Kläger die bisherigen Verurteilungen auch nicht zur Warnung gereichen lassen, sondern sein straffälliges Verhalten – sogar in Haft – fortgesetzt. Er hat sich haftunempfindlich gezeigt und es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger auch nach seiner Entlassung unvermindert straffällig werden wird. Hinzu kommen die Vorgänge nach Erlass des streitgegenständlichen Bescheids. Der Kläger hat sich ausweislich der Stellungnahme der JVA S. vom 10. Juni 2025 auch in Haft äußerst aggressiv verhalten, zudem ist er auch nach seiner zwischenzeitlichen Haftentlassung in erheblichem Maße straffällig geworden und hat dabei sein Aggressionspotenzial sogar noch gesteigert. Mit Haftbefehl vom 13. Februar 2026 wurde gegen den Kläger Untersuchungshaft wegen des Verdachts des Totschlags angeordnet. Dies spricht gegen die Annahme, dass der Kläger in Zukunft ein straffreies Leben zu führen vermag.

38
Darüber hinaus liegen zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch aktuelle generalpräventive Gründe vor. Das Gericht sieht auch insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab und folgt gemäß § 117 Abs. 5 VwGO den nicht zu beanstandenden generalpräventiven Erwägungen des Bescheids. Die ausländerrechtliche Reaktion auf die vom Kläger begangenen Gewaltdelikte ist geeignet, eine Abschreckungswirkung bei anderen Ausländern zu erzeugen. Die in den Urteilen vom 24. November 2020,

vom 12. Juni 2023 und vom 19. Juni 2023 abgeurteilten Gewaltdelikte wiegen im vorliegenden Einzelfall in ihrer Gesamtschau und im Hinblick auf die Umstände der Tatbegehung besonders schwer und begründen ein dringendes Bedürfnis daran, durch die Ausweisung des Klägers andere Ausländer von Straftaten ähnliche Art und Schwere abzuhalten (vgl. BVerwG, U.v. 24.3.2025 – 1 C 15.23 – juris Rn. 14 f.). Den vom Kläger begangenen Körperverletzungen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Sachbeschädigungen und weiteren Delikten wohnt ein hoher Grad an Missachtung der Rechtsordnung sowie eine besonders hohe Gefahr für Staat und Gesellschaft inne, so dass über die strafrechtliche Sanktionen hinaus ein hohes Bedürfnis daran besteht, durch die Ausweisung andere Ausländer von Straftaten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten. Der Sachverhalt weist auch keine derartigen Besonderheiten auf, dass eine Abschreckungswirkung nicht eintreten könnte. Es steht eine verhaltenssteuernde Wirkung auf andere Ausländer durch die entsprechende ausländerrechtliche Reaktion zu erwarten.

39
Auch die Interessenabwägung fällt zulasten des Klägers aus. An der umfangreichen Abwägung im Bescheid gibt es rechtlich nichts zu erinnern. Hinsichtlich der Verurteilung des Klägers durch das Amtsgericht Ingolstadt vom 12. Juni 2023 wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG. Hinsichtlich der Verurteilungen des Amtsgerichts Amberg vom 19. Juni 2023 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren sowie hinsichtlich des Urteils des Amtsgerichts Ingolstadt zu eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 5 Monaten bestehen jeweils besonders schwerwiegende Ausweisungsinteressen i.S.d. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Vertypte Bleibeinteressen nach § 55 AufenthG erfüllt der Kläger hingegen nicht. Er hat keine berücksichtigungsfähigen familiären Bindungen im Bundesgebiet. Dass er im Klageverfahren geltend macht, sich Sorgen um seine somalische Familie zu machen, ändert hieran nichts. Sein Interesse an einem Verbleib in Deutschland steht im Hinblick auf die Häufigkeit und Schwere der Taten hinter dem schwerwiegenden Ausweisungsinteresse zurück. Insbesondere verfügt der Kläger nicht über einen langfristig verfestigten Aufenthalt im Bundesgebiet, eine berücksichtigungsfähige Verwurzelung im Bundesgebiet hat nicht stattgefunden. Auch wenn er sich seit Oktober 2017 in Deutschland aufhält und die Grundzüge der deutschen Sprache erlernt hat, war der Kläger seither noch nie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, sondern verfügte ausschließlich über Duldungen. Der Vortrag, in Deutschland schlecht von den Sicherheitsbehörden behandelt worden zu sein, begründet kein Bleibeinteresse. Es ist dem Kläger als volljährigem Mann zumutbar, sich in seinem Herkunftsland Somalia zurechtzufinden, insbesondere da er dort geboren und bis zu seinem 18. Lebensjahr aufgewachsen ist.

40
2.2. Die Verhängung und Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

41
Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist unter anderem gegen einen Ausländer, der ausgewiesen worden ist, ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Über die Länge der Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots wird nach Ermessen entschieden, § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Frist des Einreise- und Aufenthaltsverbots soll zehn Jahre nicht überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, § 11 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

42
Ermessensfehler im Rahmen der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots, auf die die gerichtliche Überprüfung insoweit beschränkt ist (§ 114 Satz 1 VwGO), sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die behördliche Entscheidung hält sich in dem bei Ausweisungen aufgrund von Strafverurteilungen gemäß § 11 Abs. 5 AufenthG festgelegten Rahmen. Die Belange des Klägers wurden in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insbesondere führt das vom Kläger vorgebrachte Interesse, in Deutschland verbleiben zu wollen, da er seit langem in diesem Land lebe und die Sprache erlernt habe, nicht zum Vorliegen von Ermessensfehlern.

43
3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.